

**Betreff:****Dringlichkeitsanfrage: Getötete Igel im Klostergarten  
Riddagshausen****Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

13.03.2018

**Beratungsfolge**

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

13.03.2018

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Zur Dringlichkeitsanfrage 18-07678 der Fraktion BIBS im Rat der Stadt vom 9. März 2018 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

**Zu Frage 1:**

Bei der Fläche auf der es am 6. März 2018 durch Mäharbeiten zur Tötung von mehreren Igeln kam, handelt es sich um eine mit jungen Obstbäumen bestandene Wiese. Die Fläche ist Eigentum der SBK, die ev. Kirchengemeinde Riddagshausen-Gliesmarode ist nutzungsberechtigt. Die betreffenden Flächen werden von der Evangelischen Stiftung Neuerkerode gepflegt.

Nach Angaben des Klostergärtners (Herrn Bohne) wurde die Fläche seit Monaten nicht mehr gemäht. Der junge Obstbaumbestand war durch die verfilzten Gräser gefährdet, so dass von einem ehrenamtlichen Helfer der Gruppe Kulturpaten eine Mahd am 6. März 2018 durchgeführt wurde. Bei der Mahd kam es zur Tötung von einzelnen Igeln.

**Zu Frage 2:**

Die Fläche wurde nach Angaben des Klostergärtners einen Tag vor der Mahd mit acht Personen zum Zweck der Obstbaumpflege betreten. Keiner der Personen hätte ein Vorkommen von Igeln bemerkt. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gruppe Kulturpaten sind von den Vorkommnissen bestürzt. Ihre Arbeit diene dem Erhalt des Klostergartens. Die Schädigung der Igeln war vollkommen unbeabsichtigt.

Es ist noch eine weitere Fläche mit Obstbäumen im gleichen Pflegezustand vorhanden. Auf eine Mahd wurde aufgrund der Vorkommnisse verzichtet. Diese soll im April/Mai erst nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei der Wiesenfläche auch nicht um ein typisches Winterquartier für Igeln. Mit einem Vorkommen der Art bzw. einer Schädigung von Tieren durch die Mahd musste nicht grundsätzlich gerechnet werden. Einer speziellen, naturschutzrechtlichen Genehmigung für eine Mahd bedurfte es nicht.

Zu Frage 3:

Das betroffene Grundstück (Klostergang 65-66) ist nicht Bestandteil der Übertragungen entsprechend der Drucksache 16365/13.

Leuer

**Anlage/n:**

Keine